Stadt Bad Dürkheim
24. Nov. 2022
I II III IV
FB 1 | FB 2 | FB 3 | FB 4 | BBH | SW
Bi Rü

RheinlandPfalz
STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION SÜD

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 10 10 23 | 67410 Neustadt an der Weinstraße

Stadtverwaltung
Bad Dürkheim
Mannheimer-Straße 24
67098 Bad Dürkheim

REGIONALSTELLE WASSERWIRTSCHAFT, ABFALLWIRTSCHAFT, BODENSCHUTZ

Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt an der Weinstraße
Telefon 06321 99-40
Telefax 06321 99-4222
referat34@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax	
34/2-19.02.03 095-BPL-22 Bitte immer angeben!		Axel Schwalb Hans-Jörg Bohn Axel.Schwalb@sgdsued.rlp.de Hans-Joerg.Bohn@sgdsued.rlp.de	06321 99-4160 06321 99-4161 06321 99-4222	15.11.2022

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan "Sonnenwendstraße" der Stadt Bad Dürkheim.

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o.g. Vorhaben nehme ich wie folgt Stellung:

Südlich im Tal verläuft die Isenach.

Der tangierte Bereich
- ist teils Entstehungsbereich von Abflusskonzentrationen bei Starkregen,
- liegt innerhalb der Grenzen eines Wasserschutzgebietes,
- liegt innerhalb der Grenzen eines Heilquellenschutzgebietes.

Die Grundwasserüberdeckung ist ungünstig.

Bei der Grundwasserneubildung liegen Abweichungen vor.

Altlasten / Altablagerungen sind nach WebGIS nicht bekannt.

Konto der Landesoberkasse:
Bundesbank - Filiale Ludwigshafen
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05 BIC: MARKDEF1545

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter www.sgdsued.rlp.de

Unter Berücksichtigung der Grundflächenzahl ist eine Bebauung in stärkeren Umfang beabsichtigt.

Es handelt sich um eine Bebauung in Hanglage.

Ich lese etwas zu Grünflächen, zu Artenschutz und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, der Zulässigkeit von Dach- und Fassadenbegrünungen, breitflächiger Versickerung, Nutzung von unbelasteten (gemeint ist wohl gering belastetes) Regenwasser für die Bewässerung, Klimaschutz- und Klimaanpassung und Starkregenvorsorge. Es gibt Aussagen zur naturschutzrechtlichen Ausgleichserfordernis.

Eine VSG-Vorprüfung, eine artenschutzrechtliche Potentialabschätzung und Berechnungen zum Maß der baulichen Nutzung.

Aber in Bezug auf den Klimaschutz / die Klima(folgen)anpassung / den Erhalt des lokalen Wasserhaushalts ist das alles äußerst unkonkret.

Ein wasserwirtschaftlicher Fachbeitrag fehlt.

Ein Verweis auf ein Klimaschutzkonzept / Klimafolgen(anpassungs)konzept fehlt.

Eine Wasserhaushaltsbilanz fehlt bisher / wurde nicht vorgelegt / berücksichtigt.

Primär verweise ich auf Ziffer 5.3.4 „Hinweise zur Durchführung" des DWA-M 102-4/BWK. Es wird u.a. im Interesse eines reibungslosen Planungsablaufes empfohlen, die Wasserbilanz für den Referenzzustand vor Beginn städtebaulicher Planungen
„zu erarbeiten und als Zielvorgabe festzulegen".

Zwingend ist aus fachtechnischer Sicht unabhängig von
- den mengenwasserwirtschaftlichen Themen zu Dürre / Starkregen,
- den örtlichen Hochwasservorsorgekonzepten,
- den technischen Vorgaben (DWA – M 119)

die Berücksichtigung
- der Vorgaben zum Erhalt des lokalen Wasserhaushalts nach DWA-A 100: Leitlinien der integralen Siedlungsentwässerung und
- u.a. den Vorgaben der Arbeits- und Merkblattreihe DWA-A/M 102 (BWK-A/M 3) „Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer".

Es muss allen Beteiligten klar sein, worauf es bei der Gestaltung einer „blau-grünen" Stadt ankommt.

Der vorgelegte Bebauungsplan der Innenentwicklung bedarf der weiteren Diskussion / der Einbindung der Beteiligten / verstärkter Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkte.

Die Themen Klimaanpassung, Grünstrukturen, grüne Oase, Grünflächen und Plätze klimaangepasst weiterzuentwickeln, Begrünungsmaßnahmen sind stärker hervorzuheben.

Der vorgelegte Bebauungsplan bedarf als zeitgemäßes, nachhaltiges, zukunftsorientiertes Konzept aus den 2020er Jahren die Themen:

- urbanes Lebensumfeld,
- klimawirtschaftliche Anpassung,
- wasserwirtschaftliche Klima(folgen)anpassung,
- Entwicklung hin zu einer wassersensiblen Stadt,
- Strategische Ausrichtung und Weiterentwicklung im Rahmen der Stadtplanung insbesondere in Bezug auf Themen wie Klimaresilienz, Klimaanpassung, Überhitzung der Stadt, sowie den Umgang mit Starkregenereignissen
- etc.

Es geht um die Gestaltung einer („blau-grünen") Stadt.

Es geht u.a. aus wasserwirtschaftlicher Sicht um das

- Begrünen
- Kühlen
- Verschatten
- Rückstrahlen
- Wohlfühlen
- Multicodieren.

Es geht bei der Multicodierung um

- grau-grüne Infrastruktur
- dynamische Landschaften
- schöne Orte
- die klimaangepasste Stadt.

Die Stadt ist die Ressource.

Es geht um die Herausforderungen, die an eine wassersensitive Zukunftsstadt gestellt werden und damit um die Berücksichtigung des natürlichen Wasserhaushalts und damit der Verdunstung, der Versickerung und der Ableitung des Niederschlagswassers.

Auf regionaler, nationaler, EU-, internationaler und auch lokaler Ebene sind Anpassungsstrategien erforderlich, um die negativen Auswirkungen des Klimawandels vorherzusehen und Schäden zu minimieren oder sogar zu verhindern.
Solche Strategien haben oft eine städtische Dimension und Städte spielen eine wichtige Rolle bei ihrer Umsetzung.

Die Klimaanpassung ergänzt die Bemühungen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen in der Stadt Bad Dürkheim.
Es geht auch um die

- Energiewende in der Stadt,
- Urbane Mobilität,
- Kreislaufwirtschaft in der Stadt,
- eine nachhaltige Landnutzung und naturbasierte Lösungen in der Stadt.

Das Stichwort lautet

Nachhaltige Landnutzung und naturbasierte Lösungen in den Städten.

„Sustainable use of land and nature-based solutions in cities".

Eine Einbindung weiterer Konzepte der Stadt, wie z.B.

- Abwasserbeseitigungskonzept
- Hochwasservorsorgekonzept
- Abkopplungskataster
- Generalentwässerungsplan
- Schmutzfrachtberechnung

ist hervorzuheben / verstärkt einzuarbeiten.

Diese Vorgehensweise ist in Anbetracht der Vorgaben nach der EG-WRRL, dem Thema Erhalt des lokalen Wasserhaushals (DWA A 100), den Fragestellungen zur Wasserhaushaltsbilanz (DWA-M 102-4) und dem Gesamtthema DWA-A/M 102 nebst den allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 5 WHG (u.a. Erhalt der Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts) i.V.m. den Klimaschutzurteilen des BVerfG bzw. des EuGH (Klimaschutz Verfassungsrang) und dem damit einhergehenden Paradigmenwechsel hervorzuheben / in den Vordergrund zu stellen.

Auf die aktuellen Koalitionsvereinbarungen im Bund bzw. im Land (aber auch in anderen Bundesländern) mit den Schwerpunkten wassersensible Stadt / Schwammstadt / etc. nehme ich Bezug.

Dem Bebauungsplan stimme ich nicht zu.

Primär ist eine Wasserhaushaltsbilanz beizufügen / vorzulegen.

Es ergeben sich folgende allgemeine Hinweise:

Schmutzwasser:

Das Schmutzwasser ist leitungsgebunden zu entsorgen und einer den R.d.T. entsprechenden Abwasserbehandlung (KA Bad Dürkheim) zuzuführen.

In Bezug auf das der Schmutzwasserabführung dienende System (Kanäle, Pumpwerke) gehe ich davon aus, dass auch unter Berücksichtigung einer regelmäßigen (alle 5 - 10 Jahre) Erfolgskontrolle nach DWA-A 100, das durch die abwasserbeseitigungspflichtige Gebietskörperschaft unter Berücksichtigung der Vorgaben nach DWA-A 118 überprüft wurde, dass das System den Anforderungen genügt und betrieben wird.

Vertiefte Erkenntnisse zur hydraulischen Leistungsfähigkeit des bestehenden Systems sind mir nicht bekannt.

Von einer gemäß SÜVOA erforderlichen wiederkehrenden Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustandes der Abwasserkanäle und – leitungen nebst Durchführung der Sanierung bei Schadhaftigkeit wird ausgegangen.

Niederschlagswasserbewirtschaftung:

Die Vermeidung, Verminderung oder Verzögerung der Niederschlagswasserabflüsse hat eine hohe wasserwirtschaftliche Bedeutung. Übergeordnetes Ziel bei der Planung der Niederschlagswasserentwässerung sollte sein, die **Wasserbilanz** als Jahresdurchschnittswert zu **erhalten** und Spitzenabflüsse zu dämpfen, um die Eingriffe auf den natürlichen Wasserhaushalt zu minimieren.

Die konsequente Verfolgung der Zielvorgabe **„Erhalt des lokalen Wasserhaushalts"** bedeutet für Entwässerungskonzepte vor allem den möglichst weitgehenden Erhalt von Vegetation (Verdunstung) und Flächendurchlässigkeit (Verdunstung, Versickerung, Grundwasserneubildung). Damit kann der oberflächige Abfluss gegenüber ableitungsbetonten Entwässerungskonzepten (deutlich) reduziert und an den unbebauten Zustand angenähert werden.

Auf die Leitlinien zur Integralen Siedlungsentwässerung (Erhalt lokaler Wasserhaushalt: Niederschlag → Verdunstung – Infiltration – Abfluss) nach DWA-A 100 (12/2006) wird hingewiesen.

Die Verdunstung (Evapotranspiration bzw. Sublimation) ist hierbei zur neuen, zentralen Komponente geworden um den natürlichen Wasserkreislauf möglichst vollständig wieder herzustellen!

Um die Folgen von urbanen Sturzfluten und urbanen Hitzeinseln abzumildern, ist eine gesamtheitliche Lösung zu entwickeln, sodass eine ganzheitliche Lösung entsteht, die durch verstärkte Verdunstung die natürliche Regenwasserbilanz wiederherstellt.

Im Sinne einer klimagerechten Stadtplanung ist der Gesichtspunkt der Kühlung durch Verdunstung zu betrachten.

Starkregen/Hochwasserschutz:

Unter Berücksichtigung der Lage des Plangebietes und den örtlichen Verhältnissen weise ich darauf hin, dass bei Regenereignissen größerer Intensität oder Dauer, bei Regen auf gefrorenem Untergrund, bei Schneeschmelze es zu einer Überlastung im Regenwasserbewirtschaftungssystem kommen kann!
Die Sicherstellung des Hochwasserschutzes ist Aufgabe der Stadt Bad Dürkheim und unabhängig von erteilten Wasserrechten für die Einleitung von Abwasser zu beachten!
Es wird in diesem Zusammenhang auf das im November 2016 erschienene DWA-Merkblatt M 119 „Risikomanagement in der kommunalen Überflutungsvorsorge für Entwässerungssysteme bei Starkregen" Bezug genommen.

Bodenschutz

In dem Plangebiet befindet sich keine registrierte Altablagerung.

Wasserschutzgebiete

Das Gebiet befindet sich zum großen Teil in der Zone III des Wasserschutzgebiets Fürth, RVO vom 31.10.2013, veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 42 vom 18.11.2013 und in der Zone IV des Heilquellenschutzgebiets Bad Dürkheim (zugunsten der Staatsbad Bad Dürkheim GmbH und der Stadt Bad Dürkheim, festgesetzt mit der Rechtsverordnung der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz vom 05.08.1985, veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 32 vom 26.08.1985, zuletzt geändert im Staatsanzeiger Nr. 4 vom 03.02.2014).

Die Rechtsverordnungen der beiden Schutzgebiete, sowie das beiliegende Merkblatt „Bauarbeiten im Wasserschutzgebiet" sind zu beachten.

Das Wasserdargebot im Bereich des zuständigen Wasserversorgungsunternehmens (Stadtwerke Bad Dürkheim GmbH) ist ausreichend, um die Trinkwasserversorgung des geplanten Gebietes sicherzustellen.
Die Versorgung mit Trinkwasser hat durch die öffentliche Versorgung zu erfolgen.

Temporäre Grundwasserabsenkung

Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffes in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen (Temporäre Grundwasserhaltung) gerechnet werden muss, bedürfen gem. § 8 ff Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Erlaubnis, welche rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde mit entsprechenden Planunterlagen zu beantragen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Axel Schwalb

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite https://sgd-sued.rlp.de/de/datenschutz/ bereitgestellt.

Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Neustadt/Wstr.

MERKBLATT BAUARBEITEN IM WASSERSCHUTZGEBIET JANUAR 2017

Grundsätzlich sind die Bestimmungen der Rechtsverordnung für das jeweilige Wasserschutzgebiet zu beachten. Die Lage und die Rechtsverordnungen der Wasserschutzgebiete sind unter www.geoportal-wasser.rlp.de veröffentlicht.

Für Befreiungen von den Verboten der Schutzgebietsverordnung (Ausnahmegenehmigung) ist die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz in Neustadt an der Weinstraße zuständig. Der Umfang der Antragsunterlagen ist mit der Regionalstelle abzustimmen.

Folgende Punkte sind bei Arbeiten im Wasserschutzgebiet zu beachten:

1. Der Beginn der Bauarbeiten ist 10 Tage vor Aufnahme der Arbeiten der Regionalstelle und dem Wasserversorgungsunternehmen (WVU) mitzuteilen.

2. Die in den Wasserschutzgebieten nicht vermeidbaren Eingriffe in die schützenden Deckschichten, wie z.B. Abräumen von Oberboden oder Ausschachtungsarbeiten, sind auf das absolut notwendige Mindestmaß zu beschränken und in kürzest möglicher Zeit zu beenden. Die ursprünglichen Deckschichten sind unverzüglich wiederherzustellen oder durch bindiges unbelastetes Bodenmaterial zu ersetzen. Diese Arbeiten sollen nur bei Trockenwetter ausgeführt werden.

3. Die zum Einsatz kommenden Bau- und Bauhilfsstoffe dürfen nicht wassergefährdend sein. Die technischen Regeln der LAGA M20 sind in ihrer jeweils aktuellen Ausgabe zu beachten.

4. Erdarbeiten, durch die das Grundwasser dauernd oder längere Zeit ungeschützt freigelegt wird, sind verboten.

5. Fahrzeuge und Baumaschinen sind gegen Kraftstoff- und Ölverluste zu sichern, elektrisch angetriebenen Baumaschinen sind solchen mit Verbrennungsmotoren vorzuziehen.

6. Die Betriebs- und Hydrauliksysteme der zum Einsatz kommenden Baumaschinen sind vor Beginn der Arbeiten auf ihre Dichtheit zu überprüfen und zu protokollieren.

7. Reparaturen, Wartungsarbeiten und Betankungen der Baumaschinen haben außerhalb des Wasserschutzgebietes zu erfolgen. Ist dies aus verschiedenen Gründen nicht möglich, sind Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, die ein Aus- bzw. Überlaufen des Kraftstoffes ins Erdreich verhindern (Folien, Wannen etc...).

8. Als Sofortmaßnahme bei Unfällen sind geeignete Ölbindemittel vorzuhalten.

9. Baumaschinen dürfen über Nacht oder übers Wochenende im Wasserschutzgebiet nur auf befestigten und regelgerecht entwässerten Flächen abgestellt werden. Besteht hierzu nicht die Möglichkeit, sind entsprechende Schutzvorkehrungen zu treffen (siehe auch Punkt 7).

10. Anfallendes Schmutz- und Abwasser ist schadlos zu entsorgen. Versickerung ist nicht gestattet.

11. Die ausführende Firma ist vor Beginn der Arbeiten durch die verantwortliche Bauleitung einzuweisen und über die besonderen Maßnahmen und Auflagen zum Schutz der Wassergewinnung zu unterrichten. Die erfolgte Einweisung ist im Bautagebuch einzutragen. Dieses ist bei Bedarf der SGD Süd vorzulegen.

12. Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse sind der Regionalstelle und dem Wasserversorger unverzüglich mitzuteilen. Die Fertigstellung der Baumaßnahme ist der SGD Süd schriftlich anzuzeigen.

Metropolregion Rhein-Neckar

Stadt Bad Dürkheim
13. Dez. 2022
I II III IV
FB 1 | FB 2 | FB 3 | FB 4 | BBH | SW

kreisverwaltung bad dürkheim

Kreisverwaltung Bad Dürkheim - Postfach 1562 - 67089 Bad Dürkheim

Stadtverwaltung Bad Dürkheim
SG 2.1 Stadtplanung
Frau Susanne Parmasché
Mannheimer Straße 24
67098 Bad Dürkheim

Zentrale Aufgaben und Finanzen
Grundsatzplanung, Kreisentwicklung und ÖPNV
Ansprechpartner: Raimund Rinder
Zimmer: B304
Telefon: 06322/961-1300
Telefax: 06322/961-81300
E-Mail: Raimund.Rinder@kreis-bad-duerkheim.de

Aktenzeichen: 1/13/Ri
Datum: 8. Dezember 2022

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Stadt Bad Dürkheim;
Bebauungsplanentwurf „Sonnenwendstraße“

hier: Beteiligung der Behörden

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 10.11.2021 legten Sie uns den Entwurf des o.g. Bebauungsplanes zur Stellungnahme gem. § 4 Abs.1 BauGB vor.

Hierzu teilen wir mit, dass seitens der Unteren Landesplanungsbehörde sowie der Unteren Denkmalschutzbehörde gegen den Bebauungsplanentwurf keine Bedenken geltend gemacht werden.

Wir möchten jedoch zu bedenken geben, dass die Vielzahl an differenzierten Festsetzungen insbesondere nach Nr. 4 der textlichen Festsetzungen zur Gebäudehöhe insgesamt sehr umfangreich und damit schwer allgemein verständlich sind.

Zur Festsetzung Nr. 7.4 halten wir es für sinnvoll klarzustellen, dass innerhalb von privaten Grünflächen Terrassen nur als selbstständige Nebenanlage zulässig sind.

Wir weißen darauf hin, dass DIN-Normen oder sonstige Richtlinien, auf denen in Festsetzungen Bezug genommen wird, bei der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen müssen und auch während der Offenlage mit zu den auszulegenden Unterlagen gehören. Es empfiehlt sich auf die Verfügbarkeit der DIN-Normen im Bebauungsplan und den möglichen Ort der Einsichtnahme hinzuweisen (siehe hierzu insbesondere VGH Kassel, Urt. v. 18.05.2017 – 4 C 2399/15.N). Konkret wird hier in der Festsetzung Nr. 18 auf die DIN 18920 verwiesen, die damit Bestandteil der Textfestsetzung wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Raimund Rinder

Postanschrift: Postfach 1562, 67089 Bad Dürkheim
Hausanschrift: Philipp-Fauth-Str. 11, 67098 Bad Dürkheim
Tel.: (06322) 961 - 0
Fax: (06322) 961 - 1156
e-Mail: info@kreis-bad-duerkheim.de
Internet: www.kreis-bad-duerkheim.de
Bankverbindungen:
Postbank Ludwigshafen/Rh.
Kto. Nr. 159 40 676 (BLZ 545 100 67)
IBAN: DE84545100670015940676
SWIFT-BIC: PBNKDEFF
Sparkasse Rhein-Haardt
Kto. Nr. 141 (BLZ 546 512 40)
IBAN: DE69546512400000000141
SWIFT-BIC: MALADE51DKH

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie unter: https://www.kreis-bad-duerkheim.de/kv_bad_duerkheim/Aktuelles/Datenschutz/

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz
Direktion Landesarchäologie | Außenstelle Speyer
Kleine Pfaffengasse 10 | 67346 Speyer

Stadtverwaltung Bad Dürkheim
Mannheimer Straße 24

67098 Bad Dürkheim

DIREKTION LANDESARCHÄOLOGIE

Außenstelle Speyer

Kleine Pfaffengasse 10
67346 Speyer
Telefon 06232 675740
landesarchaeologie-speyer@gdke.rlp.de
www.gdke.rlp.de

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner / E-Mail	Telefon / Fax
E2022/0860 hm	**10.11.2022**	Matthias Hahn	06232 675747
	AZ:	matthias.hahn@gdke.rlp.de	06232 675760

15.12.2022

Betr.: Bebauungsplan „Sonnenwendstraße“ in Bad Dürkheim; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 4 Abs. 1 i.V. m. 3 Abs. 1 BauGB, sowie der benachbarten Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB;
hier: Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer.

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie sind im Geltungsbereich der o.g. Planung mehrere Fundstellen verzeichnet. Es handelt sich dabei um Spuren eines römischen Steinbruchs (Fundstelle Bad Dürkheim 28), einen Schatzfund des 15. Jahrhunderts (Fdst. Bad Dürkheim 40) sowie um einen archäologisch relevanten Einzelfund unbekannter Zeitstellung (Fdst. Bad Dürkheim 59).

Aus diesem Grunde müssen wir das o.g. Vorhaben zur Zeit ablehnen. Wir bitten Sie um die Vereinbarung eines Gesprächstermins, um die näheren Umstände und die weitere Vorgehensweise besprechen zu können.

Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.

„Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen gem. §§ 19 und 21 Abs. 3 DSchG vom 23.3.1978 (GVBl.,1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543).“

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege zu den Baudenkmälern in Mainz und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

i.A.
Dr. David Hissnauer

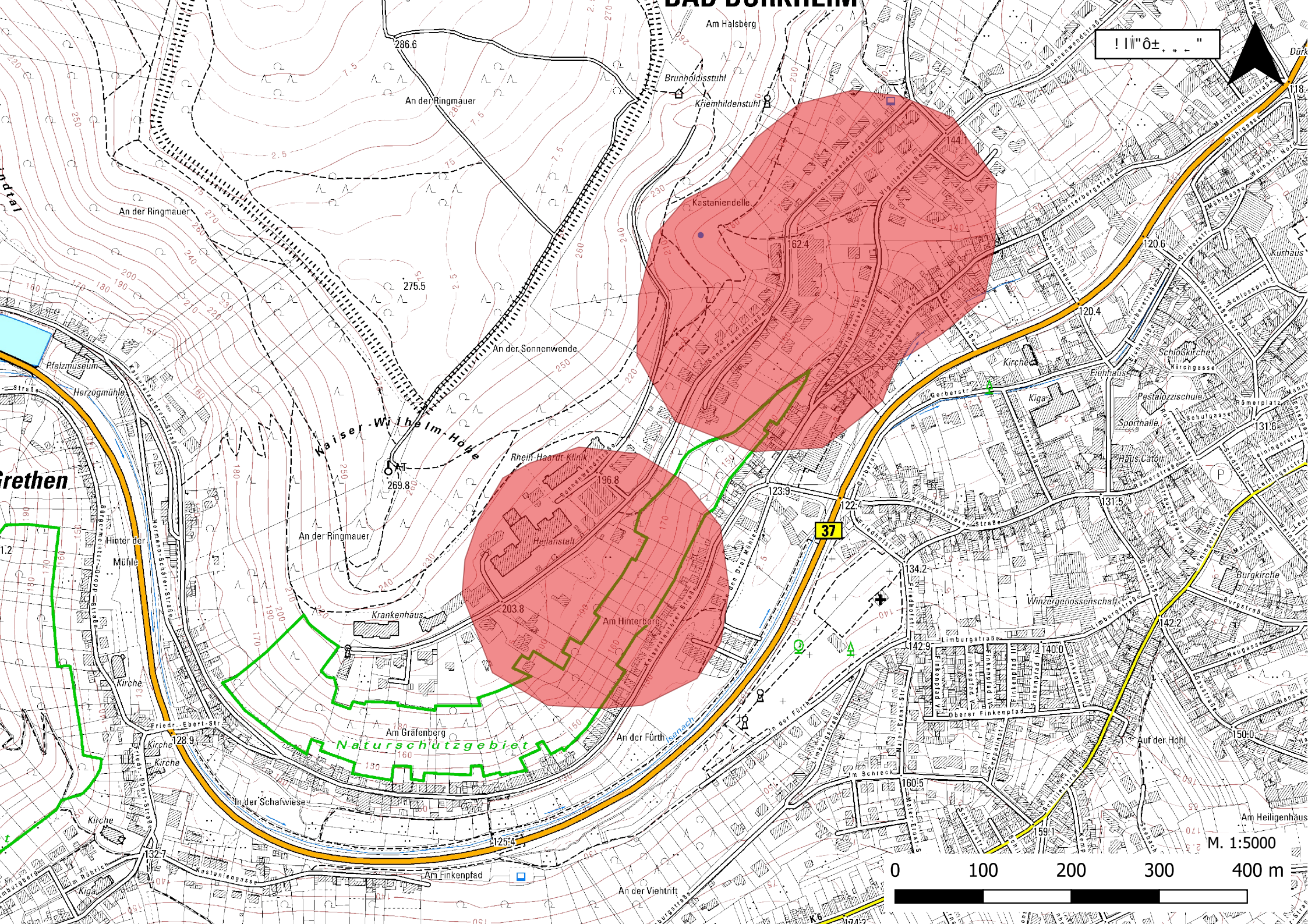
Am Halsberg
Brunholdisstuhl
Kriemhildenstuhl
An der Ringmauer
Kastaniendelle
An der Sonnenwende
Kaiser-Wilhelm-Höhe
Rhein-Haardt-Klinik
Heilanstalt
Krankenhaus
Am Hinterberg
Am Gräfenberg
Naturschutzgebiet
An der Fürth
In der Schafwiese
Am Finkenpfad
An der Viehtrift
Pfalzmuseum
Herzogmühle
Hinter der Mühle
Kirche
Kiga
Schlosskirche
Pestalozzischule
Sporthalle
Haus Catoir
Burgkirche
Winzergenossenschaft
Kurhaus
Auf der Hohl
Am Heiligenhaus
37
M. 1:5000
0
100
200
300
400 m

Stadt Bad Dürkheim
02. März 2023
I II III IV
FB 1 | FB 2 | FB 3 | FB 4 | BBH | SW

RheinlandPfalz
GENERALDIREKTION
KULTURELLES ERBE

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz
Direktion Landesarchäologie | Außenstelle Speyer
Kleine Pfaffengasse 10 | 67346 Speyer

Stadtverwaltung Bad Dürkheim
Mannheimer Straße 24

67098 Bad Dürkheim

DIREKTION LANDESARCHÄOLOGIE

Außenstelle Speyer

Kleine Pfaffengasse 10
67346 Speyer
Telefon 06232 675740
landesarchaeologie-speyer@gdke.rlp.de
www.gdke.rlp.de

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner / E-Mail	Telefon / Fax
E2022/0860 hm	10.11.2023 AZ.:	Matthias Hahn matthias.hahn@gdke.rlp.de	06232 675747 06232 675760

28.02.2023

Betr.: Bebauungsplan „Sonnenwendstraße" in Bad Dürkheim; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 4 Abs. 1 i.V. m. 3 Abs. 1 BauGB, sowie der benachbarten Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB;
hier: Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer.

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie sind im Geltungsbereich der o.g. Planung mehrere Fundstellen verzeichnet. Es handelt sich dabei um Spuren eines römischen Steinbruchs (Fundstelle Bad Dürkheim 28), einen Schatzfund des 15. Jahrhunderts (Fdst. Bad Dürkheim 40) sowie um einen archäologisch relevanten Einzelfund unbekannter Zeitstellung (Fdst. Bad Dürkheim 59). Gegen o.g. Planung wurde mit Stellungnahme vom 15.12.2022 (Az E2022/0860 hm) Einspruch eingelegt.

Aus diesem Grunde hat am 21.02.2023 ein Erörterungstermin zwischen der Stadtverwaltung und der Direktion Landesarchäologie stattgefunden. Dabei wurde besonders der Umgang mit der Fundstelle Bad Dürkheim 28 bei späteren Bauvorhaben thematisiert. Die Spuren sind – wie auch der benachbarte Steinbruch „Kriemhildenstuhl" – als herausragende Quelle für die Erforschung der römischen Steinbruchtechnik einzustufen. Es wurde vereinbart, dass im Geltungsbereich der o.g. Planung eine durch die Direktion Landesarchäologie Speyer überwachte Baubegleitung bedingend notwendig ist. Ablauf und Auflagen hierzu sind in den unten aufgeführten Punkten festgehalten. Je nach Befundlage sind die römischen Steinbruchspuren im anstehenden Felsgestein zu erhalten.

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.30 Uhr
Fr.: 09.00-13.00 Uhr

Parkmöglichkeiten
Parkplätze und Parkhäuser
im Innenstadtbereich

LANDESARCHÄOLOGIE

! I W"ô±. . _ b

Unseren mit Stellungnahme vom 15.12.2022 (Az: E2022_0860 hm) formulierten Einspruch ziehen wir hiermit zurück. Wir weisen darauf hin, dass unsere Zustimmung vorbehaltlich der Durchführung der hier erwähnten Maßnahmen (Baubegleitung) erfolgt.

Davon abgesehen ist jedoch insgesamt nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen archäologischen Fundstellen/Denkmäler bekannt; daher ist die Zustimmung der Direktion Landesarchäologie – Speyer grundsätzlich an die Übernahme folgender Punkte gebunden:

1. Bedingungen
   1.1 Bei der Vergabe der vorbereitenden Baumaßnahmen (wie Mutterbodenabtrag) hat der Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21, Abs. 3 DSchG, Punkt 2, sowie für die späteren Erdarbeiten der Bauträger/ Bauherr, die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, mit uns zu gegebener Zeit **(mind. 4 Wochen im Voraus)** die Vorgehensweise und Terminierung der Arbeiten in Schriftform abzustimmen. Das Referat Grabungstechnik wird die Bauarbeiten überwachen.

2. Auflagen
   2.1 Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die §§ 17 und 18 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl.,1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543), hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

   2.2 Punkte 1.1 und 2.1 entbinden Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.

   2.3 Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

   2.4 Wir weisen extra darauf hin, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen (Mutterbodenabtrag) zur Vorbereitung der Baumaßnahmen gilt.

Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.

RheinlandPfalz
GENERALDIREKTION
KULTURELLES ERBE

Sich im Planungsgebiet befindende, aber bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmälern und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

i.A.
Matthias Hahn

LANDESARCHÄOLOGIE

Kreisverwaltung Bad Dürkheim - Postfach 1562 - 67089 Bad Dürkheim

Stadtverwaltung Bad Dürkheim
Sachgebiet 2.1 – Stadtplanung
einschließlich Raumordnung
Mannheimer Straße 24
67098 Bad Dürkheim

Bauen und Umwelt
Untere Naturschutzbehörde
Ansprechpartner: Katharina Glaser
Außenstelle: Mannheimer Straße 22
Telefon: 06322/961-5201
Telefax: 06322/961-85201
E-Mail: Katharina.Glaser@kreis-bad-duerkheim.de
Aktenzeichen: 362-11/52/Gla
Datum: 16.12.2022

Bebauungsplan „Sonnenwendstraße“ in Bad Dürkheim
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 4 Abs. 2 i.V. m. 3 Abs. 2 und 13 BauGB

- Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde -

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Untere Naturschutzbehörde macht gegen den Bebauungsplan „Sonnenwendstraße“ keine grundsätzlichen Bedenken geltend.

Für folgende Punkte haben wir dennoch Anregungen und Anmerkungen:

Teil B:

Ziffern 7.4 und 13: da außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen – auch auf privaten Grünflächen – Terrassen, Gerätehäuser und Zuwegungen zulässig sind, regen wir als Untere Naturschutzbehörde, um eine übermäßige Bebauung zu vermeiden, die Festlegung einer Maximalgröße (in m²) für solche Vorhaben, an.

Ziffer 14: hier regen wir eine Konkretisierung des Begriffs „wasserdurchlässige Materialien“ an.

Ausdrücklich begrüßt wird die ausführliche Beachtung des Artenschutzes unter Ziffer 15, Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände. Im Zuge von Einzelvorhaben, insbesondere auf den genannten Parzellen ist die Untere Naturschutzbehörde zu beteiligen und im Vorfeld der Bauarbeiten Fachgutachten durch Vorhabensträger/ Bauherren für die entsprechenden Artengruppen vorzulegen.

Wir regen hierzu eine zusätzliche Planzeichnung als Anlage mit Kennzeichnung der Parzellen und Zuordnung der betroffenen Artengruppen an, damit auf einen Blick erkennbar wird, welche Parzellen von welcher Artengruppe betroffen ist, an.

Damit Bauherren nicht in Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG geraten, bitten wir das Bauamt der Stadt Bad Dürkheim hierbei um rechtzeitige Mitteilung gegenüber den Vorhabensträgern/ Bauherren bei Anfragen zu diesen Parzellen bzw. bei Bauvoranfragen und Bauanträgen. Auch die Untere Bauaufsichtsbehörde in unserem Hause wird durch die Untere Naturschutzbehörde dahingehend sensibilisiert.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Katharina Glaser